

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Gesetz zur Einführung einer Entschädigungsregelung für präventive Betriebsschließungen aufgrund des Infektionsschutzes)

A. Problem

Alle Bundesländer haben seit März 2020 zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie Landesverordnungen auf der Grundlage des § 32 IfSG sowie Allgemeinverfügungen erlassen. Diese sahen neben Kontaktverboten und Einschränkungen der Freizügigkeit auch Tätigkeitsverbote und damit verbunden temporäre Schließungen von Unternehmen vor. Einer Vielzahl von Branchen wurde infolgedessen zeitweise untersagt, ihr Gewerbe auszuüben. Zwar stellte die Bundesregierung den betroffenen Unternehmen mehrfach umfangreiche Hilfspakete zur Verfügung, um die schließungsbedingten finanziellen Einbußen auszugleichen, jedoch kam es bei der Auszahlung der Hilfgelder teilweise zu erheblichen Verzögerungen und eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen war zudem auch nicht in der Lage, alle Voraussetzungen zu erfüllen, um einen Anspruch auf eine Hilfszahlung begründen zu können. Die betroffenen Unternehmen erlitten infolgedessen zum Teil massive wirtschaftliche Nachteile, die nicht mehr vollständig kompensiert werden konnten. Aufgrund der dynamischen Entwicklung einer Pandemie kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob es sich hierbei nur um eine einmalige Ausnahmesituation gehandelt hat. Es muss daher damit gerechnet werden, dass auch in Zukunft noch weitere bundesweite Präventivschließungen von Unternehmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie angeordnet werden. Für die hiermit verbundenen Folgen existiert bislang jedoch keine angemessene bundesgesetzliche Regelung, da die Entschädigungsregel in § 56 Absatz 1 IfSG nach aktueller Gesetzeslage einen Ansatz verfolgt, welcher den Gegebenheiten einer Pandemie nicht gerecht wird. Anspruchsberechtigt sind hiernach ausschließlich die in § 56 Absatz 1 IfSG genannten infektionsschutzrechtlichen „Störer“, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bereits Adressat eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung sind oder dies hätten werden können. Im Falle von präventiven Betriebsschließungen, die aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen veranlasst wurden und sich auch auf Personen erstrecken, die nicht mit Krankheitserregern belastet sind, greift die Entschädigungsregelung demgegenüber nicht ein, obwohl in dieser Konstellation die Interessenlage identisch ist. Somit steht in der aktuellen Situation denjenigen, die aufgrund von staatlich angeordneten Präventivschließungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen

den Staat zu und ihr wirtschaftliches Fortbestehen hängt ausschließlich von der Gewährung staatlicher Finanzhilfen ab.

B. Lösung

Das Infektionsschutzgesetz wird um Entschädigungsregeln ergänzt, die auch bei staatlich angeordneten Präventivschließungen eingreifen. Hierdurch hätten die Betroffenen bis zur Wiedereröffnung eine grundlegende finanzielle Planungssicherheit für ihr Unternehmen sowie ihre Beschäftigten. Dies trägt dazu bei, dass Insolvenzen vermieden, wichtige kulturelle und wirtschaftliche Strukturen erhalten und Arbeitsplätze gesichert werden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der Maßnahmen, die immer wieder neue Milliardenpakete für die Wirtschaft vorsehen, die aufgrund undurchsichtiger und teils impraktikabler Verfahren verteilt werden, stellt keine Alternative zu einer transparent geregelten Entschädigungszahlung auf gesetzlicher Grundlage dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Umfang der Kosten, der mit der Einführung einer Entschädigungsregelung, die auch Präventivschließungen mit umfasst, richtet sich unter anderem nach dem zukünftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie hierzulande sowie dem Ausmaß und der Dauer der zur Pandemieeindämmung ergriffenen staatlichen Maßnahmen. Da diese Faktoren nicht zuverlässig prognostiziert werden können, ist eine Quantifizierung der entstehenden Kosten nicht möglich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
(Gesetz zur Einführung einer Entschädigungsregelung für präventive
Betriebsschließungen aufgrund des Infektionsschutzes)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt für einen Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn er durch Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 oder § 32 unmittelbar in seiner unternehmerischen Tätigkeit beeinträchtigt wird, sowie für eine Person, die nach § 30, auch in Verbindung mit § 32, abgesondert wird oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung absondert.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung bemisst sich für einen Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach dem entgangenen Gewinn und im Übrigen nach dem Verdienstaussfall.“

3. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahmen nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.“

4. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sämtliche staatliche Hilfen, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden, genommen werden oder hätten in Anspruch genommen werden können.“

5. Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die zuständige Behörde hat auf Antrag dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages, den in Heimarbeit Beschäftigten und Unternehmern im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Infektionsschutzgesetz sieht Entschädigungen für Personen vor, die aufgrund des Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Das Gleiche gilt zudem auch für eine Person, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert wird oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondert. Das Gesetz sieht jedoch keine Entschädigungsleistungen für Betroffene vor, die aufgrund der geltenden Verordnungen über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ihre Einrichtungen und Angebote, etwa Einzelhandelsgeschäfte, Restaurants oder Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege schließen müssen. Die Entschädigungsregelungen des § 56 IfSG greifen bisher nur, wenn bestimmte natürliche Personen bereits Adressat eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung (Quarantäne) geworden sind, oder dies hätten werden können. Trotz vergleichbarer Interessenlage, greift die Norm jedoch nicht im Falle von staatlich angeordneten Präventivschließungen ein. Nach der aktuellen Rechtslage profitiert daher nur ein Bruchteil der Betroffenen von den Regelungen zur Entschädigung, die bereits gesetzlich normiert sind – nämlich jene, die nicht aufgrund von Präventivschließungen in Existenznot geraten. Eine staatliche Entschädigung erhalten derzeit nur diejenigen Personen, die tatsächlich zur Ausbreitung des Virus beitragen können, demgegenüber erhalten natürliche und juristische Personen, die an der Verbreitung von Krankheitserregern nicht beteiligt sind, keinen Ausgleich für ihre wirtschaftlichen Einbußen. Diese ungerechtfertigte Besserstellung von infektionsschutzrechtlichen „Störern“ gegenüber „Nichtstörern“ soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf behoben werden. Es wird somit eine deutschlandweit geltende Rechtsgrundlage geschaffen, mittels welcher die wirtschaftlichen Nachteile, die aufgrund einer staatlich angeordneten Präventivschließungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie verursacht werden, kompensiert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Ausweitung des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs nach § 56 IfSG auf Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB, die aufgrund von staatlich angeordneten Präventivschließungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt werden. Sämtliche staatliche Hilfen werden dabei auf die Entschädigung angerechnet, damit es nicht zu einer ungerechtfertigten Überkompensation kommt.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu Mehrausgaben des Bundes führen. Die konkrete Höhe der Mehrausgaben lässt sich mangels Unkenntnis der Dauer und des Ausmaßes der besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen werden, nicht genau beziffern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 56 Absatz 1 Satz 2 – neu)

Der § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG wird neu gefasst. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird in der Neufassung auf Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB ausgeweitet, sofern diese aufgrund von Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG oder § 32 IfSG unmittelbar in ihrer unternehmerischen Tätigkeit beeinträchtigt wurden.

Zu Nummer 2 (§ 56 Absatz 2 Satz 1 – neu)

Der § 56 Absatz 2 Satz 1 IfSG wird neu gefasst. In der Neufassung wird klargestellt, dass die Entschädigung sich für Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB nach dem entgangenen Gewinn bemisst.

Zu Nummer 3 (§ 56 Absatz 4 Satz 2 – neu)

Der bisherige § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG wird neu gefasst. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird in der Neufassung auf Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB ausgeweitet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 56 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 56 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 – neu)

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Überkompensation wird § 56 Absatz 8 Satz 1 um eine neue Anrechnungsregelung ergänzt, durch welche sämtliche staatlichen Hilfen auf die Entschädigung angerechnet werden.

Zu Nummer 5 (§ 56 Absatz 12 – neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, durch welche der Vorschussanspruch auch Unternehmern im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB eingeräumt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

